

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

Inserate:  
für den Raum  
einer Spalten-  
zeile 12 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: C. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt ist  
auch für obigen  
Preis durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Verordnung, den Ausbruch der Rinderpest in Böhmen betreffend.

Officiellen Mittheilungen zufolge ist der Ausbruch der Rinderpest in Khan bei Brüx in Böhmen (unweit der sächsischen Grenze) constatirt worden. In Gemäßheit der Bestimmungen § 6 der Instruction zu dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird daher hiermit folgendes verordnet:

1) Bis auf Weiteres dürfen aus und durch Böhmen nach Sachsen auf der Strecke von Boiterdreuth bis Bodenbach, diese beiden Orte inbegriffen, nicht eingeführt werden:

- alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
- alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
- Dünger, Rauchsutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
- unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haare und Borsten und
- gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2) Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die sächsische Grenze zwischen Bärenstein und Hellendorf bei Gottleuba nur an den Orten Bärenstein, Reizenhain, Rübenau, Döbernau, Deutsch-Einsiedel, Hermisdorf, Altenberg und Hellendorf überschreiten und müssen sich daselbst einer Desinfection unterwerfen. Zu diesem Behufe haben sich die Betreffenden bei den an genannten Orten bis auf Weiteres stationirten Gendarmen zu melden.

3) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 14. November 1872.

Ministerium des Innern.  
v. Köstig-Wallwitz

Jochim.

## Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Da die Rinderpest neuerdings wieder in Niederösterreich und in Lundenburg in Mähren ausgebrochen ist, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 bis 4 der Instruction zu dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, hiermit Folgendes anzuordnen:

Bis auf Weiteres dürfen aus Niederösterreich und Mähren, ingleichen aus Böhmen von Bodenbach östlich entlang der sächsischen Grenze nach Sachsen nicht ein- und durchgeführt werden:

Rindvieh aller Art; Schafe und Ziegen; ferner frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen. Schweine dürfen nur in Etagenwagen eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 14. November 1872.

Ministerium des Innern.  
v. Köstig-Wallwitz

Jochim.

## Bekanntmachung,

### die Stadtverordneten-Ergänzungswahlen betreffend.

Die wegen Ergänzung des mit dem Schlusse dieses Jahres auscheidenden Dritttheils der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner aufgestellte Wahlliste, enthaltend die Namen der stimmberechtigten und wählbaren Bürger hiesiger Stadt, liegt vom 19. dieses bis 4. nächsten Monats auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus und sind etwaige Einsprüche dagegen spätestens acht Tage vor dem untergeordneten Wahltag hier anzubringen.

An Stelle der Ausgelooften und zwar:

der Herren Stadtverordneten Ferdinand Fichtner, Fürchtegott Schmidt, August Schmidt und Herrmann Hagert,  
der Herren Ersatzmänner Gottfried Müller, Ludwig Gläß und Ludwig Unger und des im Laufe des Jahres ausgetretenen Herrn Stadtverordneten Albert Oppe

sind 3 ansässige und 2 unansässige Stadtverordnete und 2 ansässige und 1 unansässiger Stellvertreter zu wählen und sind die sämtlichen Auscheidenden wieder wählbar.

Zur Bornahme der Wahl wird hiermit

**Donnerstag, der 12. Dezember dieses Jahres**

anberaumt und fordert man sämtliche stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt, welchen Stimmzettel zugehen werden, auf, an diesem Tage von Vormittags 8—12 Uhr die Stimmzettel, auf welche 5 ansässige und 3 unansässige wählbare hiesige Bürger zu verzeichnen sind, im Rathhaussaale vor der Wahldeputation persönlich abzugeben.

Als Stadtverordnete bez. Ersatzmänner fungiren bereits und bleiben: die Herren Commerzienrath Hirschberg, Commerzienrath Friedensrichter Carl Dörfel, Edwin Höbl, Advocat Müller, Moritz Rau, Heinrich Trommer, Theodor Härtel, Emil Littel, Gustav Kögli, Carl Wahnung, Ernst Mühlig, Adolph Siegel, Friedrich Scheffel, Jacob Reßler, David Groß und Richard Troll.

Eibenstock, am 18. November 1872.

Der Stadtrat daselbst.  
Dertel.